

Datenschutz Grundlagenschulung

Attac

Datenschutzbeauftragter bei Attac:

Roland Schäfer

21. Februar 2015,
Potsdam

Flensburger Straße 22
D 60 435 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 565 414
Telefax: 069 - 565 415
Mobil: 01 72 - 68 20 30 8
e-mail: schaefer@datenschuetz.de
datenschutzbeauftragter@attac.de

Schäfer
Fachkraft für Datenschutz

Hinweis

Diese Kopie der Vortragsfolien von Roland Schäfer ist urheberrechtlich geschützt und ausschließlich für die Nutzung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Attac Schulung am 21. Februar 2015 in Potsdam bestimmt.

Die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung der Unterlagen im Rahmen von Präsentationen und Vorträgen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verfassers zulässig.

Kontakt: schaefer@datenschuetz.de

Fahrplan

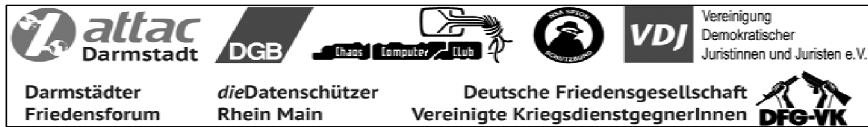
- Begrüßung, Vorstellung
- Fallbeispiele, Begriffe
- Prinzipien des Datenschutzes
- Besonderheiten Attac
- Der Datenschutzbeauftragte

■ Fallbeispiele

- NSA Affäre
- Adresshandel durch Meldebehörden
- PayBack
- Einsicht der Unternehmensleitung in Arbeitnehmer E-Mails?

■ Fallbeispiel mit Attac

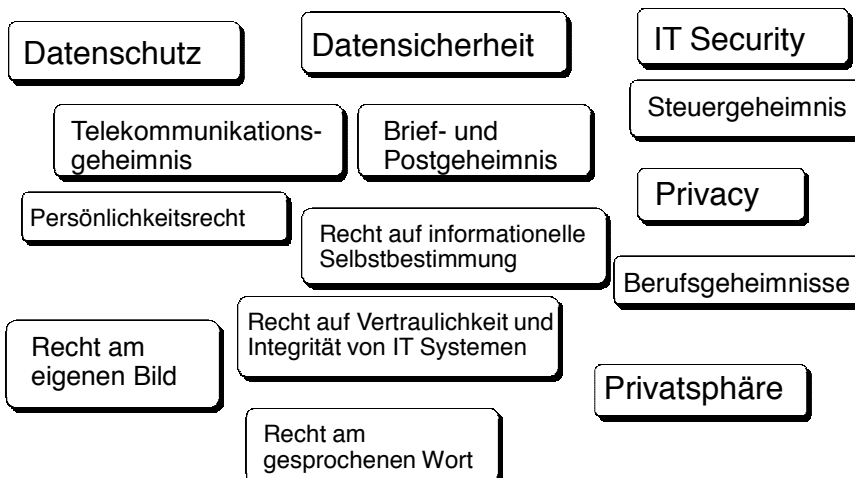
Bündnis Demokratie statt Überwachung



© Roland Schäfer, Datenschutz-kurz, 2015

Seite 5

■ Überblick, Begrifflichkeiten



© Roland Schäfer, Datenschutz-kurz, 2015

Seite 6

■ Prinzipien des Datenschutzes

- 1 - Verarbeitungsverbot
- 2 - Zweckbindung
- 3 - Datenvermeidung
- 4 - Direkterhebung
- 5 - Betroffenenrechte

■ Definition Welche Daten werden geschützt?

Personenbezogen

- Informationen mit Verknüpfung zum Namen
- Informationen mit Verknüpfung zum Porträtbild

Personenbeziehbar

- Informationen mit Rückschuß auf einen Namen
- Informationen mit Rückschuß auf ein Abbild

Kontext Informationen

■ Prinzipien des Datenschutzes

1 Verarbeitungsverbot

•Die Verarbeitung von Personendaten ist grundsätzlich verboten, es sei denn sie ist ausdrücklich erlaubt durch:

- Gesetz
- Rechtsvorschrift
- Einwilligung des Betroffenen



BDSG: § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

■ Definition

Was ist eine Einwilligung?

Basis der Einwilligung ist

- die Information (informed consent) und
- die Freiwilligkeit der Erklärung.

Zur Information gehören die Konsequenzen der Verweigerung der Einwilligung.

Eine Abhängigkeits-Beziehung - wie z.B. im Arbeitsverhältnis - genügt für den Mangel der Freiwilligkeit.

■ Prinzipien des Datenschutzes 2 Zweckbindung

•Die Verarbeitung von Personendaten ist genau an den Zweck gebunden, zu dem diese Daten erhoben wurden.

BDSG: § 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn [...] und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.
...

■ Prinzipien des Datenschutzes 3 Datenvermeidung

- Erforderlichkeit
- Datensparsamkeit
- Datenaskese
- Need-to-know Prinzip

BDSG: § 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. ...

■ Prinzipien des Datenschutzes 4 Datenerhebung beim Betroffenen



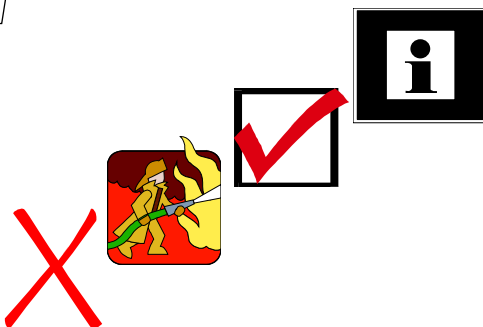
•Keine Befragung Dritter

BDSG: § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, ...

(1) ...

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben.

■ Prinzipien des Datenschutzes 5 Betroffenenrechte 1/2



•Auskunft
•Berichtigung
•Löschung
•Sperrung

BDSG: § 6 Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

■ Prinzipien des Datenschutzes 5 Betroffenenrechte 2/2

- Widerruf
- Widerspruch

BDSG: § 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten [Widerspruch]
Personenbezogene Daten dürfen nicht ... erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
soweit der Betroffene ... bei der verantwortlichen Stelle widerspricht ...

■ Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Übermittlung von Adressen an die Regionalgruppen
- Erlaubt durch die Einwilligung im Anmeldeformular

■ Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Offene E-Mail Verteiler-Listen
- Noch immer werden offene E-Mail Verteiler Listen geführt und benutzt. Dies führt zur rechtswidrigen Weitergabe von E-Mail Adressen unter den Beteiligten.
- Lösung: Attac-Verteilerlisten

■ Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Trennung von privaten und Attac Daten; idealerweise auf Attac Datenträgern (z.B. USB-sticks) oder Attac Rechnern
- Anlage zu § 9 BDSG:
„ ... 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.“
- Die Prüfung der Attac Geschäftsstelle und die des DSB beschränkt sich auf Attac Ressourcen

■ Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Offenlegung kann zur Übermittlung werden
- Jede Veröffentlichung im Web, sei es auf einer privaten oder regionalen Attac Site, kann eine rechtswidrige Übermittlung sein

■ Datenverarbeitung durch Ehrenamtliche

- Sind Attac Daten sicher aufbewahrt?
- Briefe, Mitgliederlisten, Protokolle
Liegen sie auf einem halbwegs schwach geschützten privaten Rechner oder sind sie vor dem Zugriff von außen wirklich sicher?

■ Das Recht am eigenen Bild

Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bilder von Personen nur

- mit Einwilligung
 - verbreitet oder
 - öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahme (nach § 23):

- Person der Zeitgeschichte
 - räumlich
 - zeitlich

■ technische und organisatorische Maßnahmen

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- zweckgetrennte Verarbeitung

■ Der Datenschutzbeauftragte Aufgaben – nach §§ 4f, 4g BDSG 2009

- Überwachen gesetzlicher Grenzen; insbesondere die Vorabkontrolle
- Beratung zum datenschutzfreundlichen Vorgehen; insbesondere die Empfehlung von geeigneten TOMs
- Schulen bzw. Vertrautmachen mit rechtlichem Rahmen
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde
- Kommunikation mit allen betrieblichen Stellen

■ Der Datenschutzbeauftragte Stellung

- Er dient „zwei Herren“
- Er hat keine exekutiven Befugnisse, weisungsfrei
- Er wird von der Aufsichtsbehörde kontrolliert
- Vertraulichkeit der Individualberatung
- Verhältnis zum Betriebsrat

■ Was kann ich tun? 1/2

- Lassen Sie keine personenbezogenen Daten und Vorgänge offen, bzw. unbeaufsichtigt liegen (clean desk policy)
- Werfen Sie Papiere/ Ausdrücke mit personenbezogenen Daten nicht ungeschreddert ins Altpapier
- Bearbeiten Sie keine Daten auf privaten Datenträgern (Rechnern)
- Seien Sie grundsätzlich „zäh“, wenn Sie um die Überlassung personenbezogener Daten gebeten werden und dies nicht den festgeschriebenen Verfahren entspricht.
- Bei Weitergabe von personenbezogenen Daten immer überlegen, ob und warum das zulässig ist.

■ Was kann ich tun? 2/2

- Geben Sie am Telefon Dritten keine Auskünfte über Kunden und Beschäftigte
- Im Zweifel: Nicht drängen lassen und fachkundigen Rat einholen
- Verwenden Sie am eigenen Arbeitsplatz den passwortgeschützten Bildschirmschoner
- Verwenden Sie sinnvolle und sichere Passworte, die Sie nach der vorgeschriebenen Zeit (spätestens nach 8 Wochen) wechseln sollten.
- Geben Sie Ihre persönlichen Passwörter niemandem bekannt, auch nicht für Urlaubsvertretungen u. ä.

■ Links zum Datenschutz 1/2

<http://www.lda.brandenburg.de/>
<http://www.bfdi.bund.de/>
<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>
<http://ddrm.de/>
<http://www.datenschutzzentrum.de/>
<http://www.datenschutzverein.de/>
<http://www.bvdnet.de/>

■ Links zum Datenschutz 2/2

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm
<http://www.edps.europa.eu/>
<http://www.bsi.de>
<http://www.projekt-datenschutz.de>
<http://www.thm.de/zaftda/>
<http://www.vzbv.de/>
<http://www.heise.de/newsticker/>